



# Mandatsbedingungen

## § 1 Gegenstand

- 1 Der Rechtsanwalt übernimmt auf der Grundlage eines besonderen Vertrauensverhältnisses sowie frei, selbstständig und unabhängig die Interessenvertretung, Rechtsberatung und Prozessvertretung des Mandanten. Gegenstand der Tätigkeiten sind nur Angelegenheiten des Mandanten bzw. der von dem Mandanten vertretenen Firma oder Organisation, nicht auch solche der Mitarbeiter der Firma oder Organisation.
- 2 Diese Mandatsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt persönlich oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt im Auftrag des Mandanten übernimmt, soweit nicht etwas Anderes vereinbart und schriftlich wechselseitig bestätigt worden ist. Der Rechtsanwalt wird ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen und der geschlossenen Gebührenvereinbarung („Vereinbarung“) tätig.
- 3 Der Rechtsanwalt kann jederzeit Dritte zur Beratung hinzuziehen, soweit diese Dritten vergleichbaren Berufspflichten (insbesondere der Pflicht zur Verschwiegenheit) unterliegen. Andere Dritte dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Mandanten hinzugezogen werden.

## § 2 Auftrag, Umfang der Tätigkeit, Vollmacht

- 1 Aufträge und Anfragen erhält der Rechtsanwalt nur von dem Mandanten oder von Mitarbeitern der Firma oder Organisation des Mandanten, soweit diese dazu bevollmächtigt wurden. Seine Auskünfte und Informationen erteilt der Rechtsanwalt nur dem Mandanten oder Mitarbeitern der Firma oder Organisation des Mandanten, die zur Annahme der Auskünfte oder Informationen bevollmächtigt wurden.
- 2 Ist der Mandant als natürliche oder juristische Person gesellschaftsrechtlich oder auf andere Weise an einem oder mehreren Unternehmen, Organisationen oder Projekten beteiligt oder ist er Vertretungsberechtigter oder Handlungsbevollmächtigter eines oder mehrerer Unternehmen, Organisationen oder Projekte und erbringt der Rechtsanwalt seine Leistungen für ein solches Unternehmen, Organisation oder Projekt, ist gleichwohl nur der Mandant Berechtigter und Verpflichteter des anwaltlichen Mandatsverhältnisses.
- 3 Seine Arbeitszeit für den Mandanten gestaltet der Rechtsanwalt nach seinem freien aber pflichtgemäßen Ermessen, wobei seine Aufgaben als Rechtsanwalt mit freier Praxis nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- 4 Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Vollmacht, so ist dieser zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt (Erteilung von Untervollmachten). Von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Rechtsanwalt befreit, d. h. er kann als Vertreter des Mandanten in dessen Namen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.

## § 3 Informations- und Unterrichtungspflicht

- 1 Der Rechtsanwalt ist nur dann zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen verpflichtet, wenn er einen solchen Auftrag von dem Mandanten oder dessen Bevollmächtigten erhalten und angenommen hat.
- 2 Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen 2 (zwei) Wochen Stellung, obwohl er von dem Rechtsanwalt ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen wurde, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag.
- 3 Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände und Vorgänge, die das Mandat betreffen, frühzeitig und umfassend zu informieren. Er verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats und eine umfassende Beratung erforderlichen Schriftstücke und andere Unterlagen sowie ggf. Datenspeicher unverzüglich vorzulegen, wenn diese für das Mandat notwendige Informationen enthalten können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände sowie ggf. Datenspeicher, die erst während der Tätigkeit des Rechtsanwalts bekannt werden.
- 4 Die Unterrichtung des Rechtsanwalts durch den Mandanten erfolgt auf einem der üblichen Wege (Briefpost, E-Mail, Telefon, Telefax). Alle eingereichten Schriftstücke und andere Unterlagen sowie ggf. Datenspeicher werden zur Akte genommen. Dem Mandanten wird empfohlen, Kopien anzufertigen.
- 5 Der Mandant hat den Rechtsanwalt unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sich die Rechtsform oder Firmierung seines Unternehmens oder seiner Organisation, seine Anschrift, Telefon- oder Faxnummer oder seine E-Mailadresse ändert oder er längere Zeit (z. B. wegen Urlaubs) nicht erreichbar ist.

## § 4 Datenspeicherung und Verarbeitung

- 1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Mandats mit EDV zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit dies für das Mandat erforderlich ist.
- 2 Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen.



- 3 Der Rechtsanwalt darf Schriftsätze und Dokumente an den Mandanten und, wenn dies für die Durchführung des Mandats erforderlich ist, an Dritte über Datennetze (z. B. per E-Mail) übermitteln. Ist der Mandant damit nicht einverstanden, muss er dies dem Rechtsanwalt schriftlich mitteilen.
- 4 Der Mandant ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei der Übermittlung von Schriftsätzen und Dokumenten über Datennetze (z. B. per E-Mail) grundsätzlich Abhör- bzw. Mitleserisiken unbefugter Dritter bestehen. Damit unbefugte Dritte diese Kommunikation nicht abhören bzw. mitlesen können, sollten alle so übermittelten Dokumente mittels Kryptografiesoftware verschlüsselt übermittelt werden. Der Rechtsanwalt stellt dem Mandanten auf Nachfrage seinen öffentlichen Schlüssel zur Verfügung, mit dem die Verschlüsselung von elektronischen Dokumenten vorgenommen werden kann. Nutzt der Mandant die Möglichkeit der Verschlüsselung nicht, darf der Rechtsanwalt Schriftsätze und Dokumente unverschlüsselt übermitteln.

### **§ 5 Gebührenvereinbarung**

Über die Gebühren für die Tätigkeiten des Rechtsanwalts haben der Mandant und der Rechtsanwalt eine Gebührenvereinbarung geschlossen. Ist eine solche Vereinbarung nicht geschlossen worden, richten sich die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

### **§ 6 Haftungsbeschränkung**

- 1 Der Rechtsanwalt hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 256.000,00 € mit einer Obergrenze je Versicherungsjahr von 1.024.000,00 €. Der Rechtsanwalt verpflichtet sich, die Versicherung mindestens in dieser Höhe solange aufrecht zu erhalten, als das Mandatsverhältnis mit dem Mandanten besteht.
- 2 Der Rechtsanwalt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Rechtsanwalt haftet bei grob fahrlässigem Verhalten nur, wenn der Schaden durch die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten entstanden, typisch für die vertragliche Beziehung und vorhersehbar gewesen ist.
- 3 In einem Haftpflichtfall kann der Rechtsanwalt von dem Mandanten nur bis zur Höhe der nach § 6 Nr. 1 bestehenden Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weitergehenden Schadens wird die Haftung des Rechtsanwalts ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4 Soweit das Risiko im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand deutlich über dem in § 6 Nr. 1 genannten Betrag liegen sollte, besteht für den Mandanten die Verpflichtung, eine gesonderte Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Der Rechtsanwalt wird den Mandanten im Rahmen seiner Beratungspflichten auf ein solches Risiko hinweisen.
- 5 Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber dem Rechtsanwalt verjähren drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens drei Jahre nach Beendigung des Auftrags (§ 51 b Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO).

### **§ 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer**

- 1 Das Mandatsverhältnis tritt mit der Aufnahme der Tätigkeit durch den Rechtsanwalt („Annahme“) in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2 Das Mandatsverhältnis ist von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Im übrigen gelten für die Kündigung die Bestimmungen der §§ 626 und 627 BGB. Der Rechtsanwalt sein Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos durch Erklärung gegenüber dem Mandanten oder Dritten, die ein Interesse an der Bekanntgabe haben, niederlegen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- 1 Erfüllungsort ist Berlin als Sitz des Rechtsanwalts. Gem. § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Rechtsanwalts zugleich Gerichtstand für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2 Mehrere Auftraggeber (bzw. Mandanten) haften als Gesamtschuldner.
- 3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden dem Mandanten schriftlich oder auf andere Weise mitgeteilt. Sie treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Mandanten, kann dieser das Mandatsverhältnis nach Zugang der Änderungsmitteilung binnen einer Frist von 2 (zwei) Wochen zum Ende des Monats schriftlich kündigen. Der Rechtsanwalt weist den Mandanten in der Änderungsmitteilung auf dieses Recht hin. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bedingungen werden alle zuvor veröffentlichten Bedingungen ungültig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 4 Die vorhandene oder später eintretende Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.